

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 19/17503 –

Umsetzung der Sicherungsverwahrung**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die historisch auf das Gesetz gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ des NS-Regimes von 1933 zurückgehende Sicherungsverwahrung (SV) ist eine freiheitsentziehende Maßregelung, bei der ein als besonders gefährlich erachteter Straftäter über das Ende seiner Haft hinaus aufgrund einer Gefährlichkeitsprognose zum Schutze der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten inhaftiert bleiben muss (<https://www.tagesspiegel.de/politik/ueberblick-geschichtliche-entwicklung-der-sicherungsverwahrung/4132416.html>).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2011 die damals geltenden Regelungen zur SV für grundgesetzwidrig erklärt hatte, trat am 1. Juni 2013 ein Gesetz mit neuen Leitlinien zur SV in Kraft. Nach dem sogenannten Abstandsgebot muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. Die Unterbringung soll so wenig wie möglich belastend sein und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst sein. So muss die SV von der Strafhaft räumlich getrennt vollzogen werden und den Untergebrachten ist eine individuelle und intensive Betreuung und psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung anzubieten (<https://gefaengnisseelsorg.e.net/begriff-sv>).

Bei der SV handelt es sich auch in ihrer reformierten Form nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller um ein Instrument eines präventiven Sicherheitsstaates, der für ein vermeintliches Mehr an Sicherheit bedenkenlos Freiheitsrechte gravierend einschränkt. Die SV gehört daher nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller grundsätzlich abgeschafft.

Zwar obliegt die Umsetzung der SV den Ländern. Doch war die SV immer wieder Thema auf der Agenda der Justizministerkonferenz der Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, so etwa im Juni 2017 (<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/sichere-verwahrung-von-sextaetern-id17076211.html>). Mit der SV befasste sich die Bundesregierung zudem auch anlässlich der Prüfung des deutschen Konzepts der SV durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Jahr 2017 (<https://verfassungsblog.de/egmr-prueft-neues-konzept-der-sicherungsverwahrung-in-deutschland/>). Die Fragestellerinnen und Fra-

gesteller gehen darum davon aus, dass die Bundesregierung grundsätzlich Kenntnis über die Umsetzung der SV durch die Landesbehörden hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich eine Angelegenheit der Länder (Artikel 30, 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, GG). Zwar verfügt der Bund gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG über die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das „Strafrecht“, welches die Regelung sämtlicher – sowohl Schuld ausgleichender als auch präventiver – staatlicher Maßnahmen umfasst, die anlässlich oder aufgrund einer Straftat ergehen (Bundestagsdrucksache 17/3403 Seite 19 ff.). Vor diesem Hintergrund oblag es auch dem Bund im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (Bundestagsdrucksache 17/3403) – neben den Regelungen zur gerichtlichen Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung und des Verfahrens – die wesentlichen Leitlinien der Sicherungsverwahrung vorzugeben. Jedoch fällt es in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 130).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt nicht die Dienstaufsicht über die Justizvollzugsbehörden; vielmehr wird diese von der jeweiligen obersten Justizbehörde des zuständigen Landes ausgeübt. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit für die Durchführung der Sicherungsverwahrung liegen der Bundesregierung daher zu einem Teil der Fragen keine konkreten Erkenntnisse vor.

1. Wie hat sich die Zahl der Sicherungsverwahrten nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren jährlich entwickelt, und wie viele Personen befinden sich derzeit in Sicherungsverwahrung (bitte nach Männern und Frauen sowie nach Bundesländern unterteilen und angeben, wie viele sich im offenen Vollzug befinden)?

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik der Rechtspflege zum Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 31. November erfasst die Struktur der Strafgefangenen im Freiheits- und Jugendstrafvollzug, der Sicherungsverwahrten sowie der Gefangenen in der Untersuchungshaft und sonstigen Freiheitsentziehung. Die Zahlen zur Sicherungsverwahrung differenzieren nach Ländern, Geschlecht sowie offenem oder geschlossenem Vollzug. Sie können den nachstehenden Tabellen für den Zeitraum 2009 bis 2018 jeweils zum Stichtag 31. November und für das Jahr 2019 zum zuletzt gemeldeten Stichtag 30. September entnommen werden:

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2009				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	72	1	73	0
Bayern	69	0	69	0
Berlin	37	0	37	0
Brandenburg	6	0	6	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	23	0	23	0
Hessen	49	2	51	0
Mecklenburg-Vorpommern	3	0	3	0
Niedersachsen	35	0	35	2
Nordrhein-Westfalen	154	0	154	1
Rheinland-Pfalz	28	0	28	2
Saarland	1	0	1	0
Sachsen	12	0	12	0
Sachsen-Anhalt	6	0	6	0
Schleswig-Holstein	13	0	13	0
Thüringen	1	0	1	0
gesamt	509	3	512	5

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), www.destatis.de, Publikationen, Bestand der Gefangenen.

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2010				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	69	1	70	2 (männlich)
Bayern	67	0	67	0
Berlin	42	0	42	0
Brandenburg	7	0	7	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	20	0	20	0
Hessen	49	1	50	0
Mecklenburg-Vorpommern	3	0	3	0
Niedersachsen	39	0	39	3
Nordrhein-Westfalen	129	0	129	0
Rheinland-Pfalz	42	0	42	2
Saarland	1	0	1	0
Sachsen	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	19	0	19	0
Schleswig-Holstein	13	0	13	0
Thüringen	1	0	1	0
gesamt	501	2	503	7

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2011				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	67	1	68	0
Bayern	50	0	50	0
Berlin	39	0	39	0
Brandenburg	8	0	8	0
Bremen	0	0	0	0

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2011				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Hamburg	21	0	21	0
Hessen	44	2	46	0
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	5	0
Niedersachsen	37	0	37	2
Nordrhein-Westfalen	112	0	112	0
Rheinland-Pfalz	45	0	45	2
Saarland	0	0	0	0
Sachsen	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	22	0	22	0
Schleswig-Holstein	11	0	11	0
Thüringen	2	0	2	0
gesamt	463	3	466	4

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2012				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	66	1	67	0
Bayern	44	0	44	0
Berlin	35	0	35	0
Brandenburg	8	0	8	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	21	0	21	0
Hessen	43	2	45	1 (männlich)
Mecklenburg-Vorpommern	9	0	9	0
Niedersachsen	36	0	36	0
Nordrhein-Westfalen	111	0	111	0
Rheinland-Pfalz	42	0	42	4
Saarland	0	0	0	0
Sachsen	4	0	4	0
Sachsen-Anhalt	25	0	25	0
Schleswig-Holstein	11	0	11	0
Thüringen	7	0	7	0
gesamt	462	3	465	5

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2013				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	67	0	67	2
Bayern	55	0	55	0
Berlin	39	0	39	0
Brandenburg	7	0	7	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	27	0	27	0
Hessen	51	1	52	0
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	10	0
Niedersachsen	42	0	42	0
Nordrhein-Westfalen	105	0	105	0
Rheinland-Pfalz	45	0	45	3
Saarland	1	0	1	0

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2013				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Sachsen	21	0	21	0
Sachsen-Anhalt	12	0	12	1
Schleswig-Holstein	3	0	3	0
Thüringen	7	0	7	0
gesamt	492	1	493	6

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2014				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	66	0	66	5
Bayern	61	0	61	0
Berlin	41	0	41	0
Brandenburg	9	0	9	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	31	0	31	0
Hessen	49	1	50	0
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	10	0
Niedersachsen	42	0	42	0
Nordrhein-Westfalen	108	0	108	1
Rheinland-Pfalz	46	0	46	4
Saarland	1	0	1	0
Sachsen	27	0	27	0
Sachsen-Anhalt	11	0	11	0
Schleswig-Holstein	3	0	3	0
Thüringen	5	0	5	1
gesamt	510	1	511	11

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2015				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	64	0	64	8
Bayern	55	0	55	0
Berlin	47	0	47	0
Brandenburg	8	0	8	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	23	0	23	0
Hessen	58	1	59	0
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	10	0
Niedersachsen	46	0	46	0
Nordrhein-Westfalen	113	0	113	1
Rheinland-Pfalz	46	0	46	5
Saarland	3	0	3	0
Sachsen	29	0	29	0
Sachsen-Anhalt	14	0	14	0
Schleswig-Holstein	3	0	3	0
Thüringen	1	0	1	0
gesamt	520	1	521	14

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2016				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	64	0	64	5
Bayern	59	0	59	0
Berlin	44	0	44	0
Brandenburg	10	0	10	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	26	0	26	0
Hessen	63	1	64	1 (männlich)
Mecklenburg-Vorpommern	13	0	13	0
Niedersachsen	48	0	48	0
Nordrhein-Westfalen	120	0	120	0
Rheinland-Pfalz	47	0	47	2
Saarland	3	0	3	0
Sachsen	27	0	27	2
Sachsen-Anhalt	15	0	15	0
Schleswig-Holstein	3	0	3	0
Thüringen	0	0	0	0
gesamt	542	1	543	10

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2017				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	61	0	61	2
Bayern	50	0	50	0
Berlin	49	0	49	0
Brandenburg	10	0	10	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	25	0	25	0
Hessen	61	1	62	0
Mecklenburg-Vorpommern	11	0	11	0
Niedersachsen	47	0	47	1
Nordrhein-Westfalen	129	0	129	1
Rheinland-Pfalz	47	0	47	3
Saarland	4	0	4	0
Sachsen	34	0	34	2
Sachsen-Anhalt	14	0	14	0
Schleswig-Holstein	4	0	4	0
Thüringen	0	0	0	0
gesamt	546	1	547	9

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2018				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	66	0	66	4
Bayern	50	0	50	0
Berlin	45	0	45	0
Brandenburg	11	0	11	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	25	0	25	1
Hessen	65	1	66	0

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. November 2018				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Mecklenburg-Vorpommern	10	0	10	0
Niedersachsen	52	0	52	1
Nordrhein-Westfalen	135	0	135	0
Rheinland-Pfalz	46	0	46	0
Saarland	4	0	4	0
Sachsen	33	0	33	0
Sachsen-Anhalt	13	0	13	0
Schleswig-Holstein	3	0	3	0
Thüringen	1	0	1	0
gesamt	559	1	560	6

Sicherungsverwahrung geschlossener und offener Vollzug Stichtag 30. September 2019				
Land	Männlich	Weiblich	gesamt	davon offener Vollzug
Baden-Württemberg	63	0	63	1
Bayern	50	0	50	0
Berlin	52	0	52	0
Brandenburg	11	0	11	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	26	0	26	0
Hessen	56	1	57	1 (männlich)
Mecklenburg-Vorpommern	9	0	9	0
Niedersachsen	55	0	55	0
Nordrhein-Westfalen	147	0	147	2
Rheinland-Pfalz	48	0	48	2
Saarland	3	0	3	0
Sachsen	34	0	34	0
Sachsen-Anhalt	15	0	15	0
Schleswig-Holstein	4	0	4	0
Thüringen	0	0	0	0
gesamt	573	1	574	6

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur durchschnittlichen Dauer
 - a) der Sicherungsverwahrung bis zur Entlassung in die Freiheit (bitte durchschnittliche vorangegangene Haftzeit mit angeben)?
 - b) der Sicherungsverwahrung der derzeit noch nicht aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Personen (bitte durchschnittliche vorangegangene Haftzeit mit angeben)?

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), die Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder für kriminologisch-forensische Forschungsfragen, hat in den vergangenen Jahren mehrere Erhebungen zur Dauer der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheitsstrafe durchgeführt, deren Ergebnisse in der 2019 auf deren Homepage (www.krimz.de) veröffentlichten Untersuchung von Dessecker/Leuschner „Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe – Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs“, Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 14, zusammengefasst werden. Danach lag der Median der Dauer der Sicherungsverwahrung für die aus dieser Unterbringung Ent-

lassen im Zeitraum 2002 bis 2011 bei 6,8 Jahren, der Median für die gesamte Freiheitsentziehung, also zusätzlich der vorangegangenen Strafhaft lag bei 14,3 Jahren (S. 9 f.; im Einzelnen vgl. die Aufstellung bei Dessecker, Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012, Tabelle 7, ebenfalls abrufbar unter www.krimz.de). Eine Untersuchung zu den Stichtagen 31. März 2014 und 31. März 2015 ergab in der Tendenz etwas niedrigere Werte für die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs (Sicherungsverwahrung und vorangegangene Strafhaft, vgl. Dessecker/Leuschner, a. a. O., S. 34 f. und Tabellen A.8 und A.9). Danach lag der Median des Freiheitsentzugs bei noch in der Sicherungsverwahrung befindlichen Personen bei 11,3 (31. März 2014) bzw. 12,3 Jahren (31. März 2015). Bei den zum Stichtag aus der Sicherungsverwahrung bereits entlassenen Personen (Vollzug unterbrochen oder beendet) lag der Median der gesamten Freiheitsentziehung bei 15,4 (31. März 2014) bzw. 12,2 Jahren (31. März 2015), wobei die Angaben sich aber auf nur wenige Personen beziehen (Dessecker/Leuschner, a. a. O., S. 35). Der Median der Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung lag insgesamt (Sicherungsverwahrte und aus der Sicherungsverwahrung Entlassene) zum 31. März 2014 bei 4,0 Jahren, zum 31. März 2015 bei 4,3 Jahren. Weitere Einzelheiten können den Seiten 34 f. und den Tabellen A.8 und A.9 der Untersuchung von Dessecker/Leuschner entnommen werden.

3. Inwieweit gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der durchschnittlichen Dauer der SV Unterschiede zwischen den Bundesländern, und worauf sind diese gegebenenfalls zurückzuführen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine aktuellen Erkenntnisse vor. Insbesondere enthält die vorstehend genannte Untersuchung der KrimZ von Dessecker/Leuschner (2019) keine diesbezügliche Aufgliederung nach den Ländern. Ältere Untersuchungen der KrimZ für die Jahre 2002 bis 2011 (zuletzt Dessecker, Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung für die Jahre 2011 und 2012; abrufbar unter www.krimz.de) enthalten zwar eine länderspezifische tabellarische Aufgliederung der Dauer der Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Entlassung nach Zeitabschnitten (weniger als 1 Jahr, 1 bis 2 Jahre, 2 bis 3 Jahre, 3 bis 4 Jahre, 4 bis 5 Jahre, 5 bis 10 Jahre, 10 bis 15 Jahre, ab 15 Jahre; vgl. zuletzt Dessecker, a. a. O., Tabelle A.44), jedoch keine Angaben zum Durchschnitt oder Median der Unterbringungsdauer. Aber auch im Hinblick auf die damaligen Angaben nach Zeitabschnitten „bleiben Vergleichsmöglichkeiten angesichts der insgesamt kleinen absoluten Zahlen beschränkt“ (Dessecker, a. a. O., S. 48).

4. Wie viele eigenständige Anstalten, und wie viele abgetrennte Abteilungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung innerhalb von Justizvollzugsanstalten mit jeweils wie vielen Plätzen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte nach Bundesländern aufgliedern)?

Nach der bereits vorstehend zitierten Untersuchung der KrimZ von Dessecker/Leuschner (2019) ergaben sich – nach Ländern aufgegliedert – zum 31. März 2014, 31. März 2015 und 31. März 2016 folgende Belegungskapazitäten („Plätze“) für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Tabelle A.3):

Land	Zum 31. März 2014		Zuständige Einrichtung		offener Vollzug		Sozialtherapie	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Baden-Württemberg	62							
Bayern	84							
Berlin	37							
Brandenburg	9							
Hamburg	31							
Hessen	38	5						
Mecklenburg-Vorpommern	20							
Niedersachsen	45							
Nordrhein-Westfalen	124							
Rheinland-Pfalz	64							
Saarland								
Sachsen	20				2			
Sachsen-Anhalt	18							
Schleswig-Holstein								
Thüringen								
Insgesamt	552	5	2	0			0	

Land	Zum 31. März 2015		Zuständige Einrichtung		offener Vollzug		Sozialtherapie	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Baden-Württemberg	62							
Bayern	84							
Berlin	60							
Brandenburg	18							
Hamburg								
Hessen	60	5						
Mecklenburg-Vorpommern	20							
Niedersachsen	48							
Nordrhein-Westfalen	124							
Rheinland-Pfalz	64							
Saarland							36	
Sachsen	40				1			
Sachsen-Anhalt	18							
Schleswig-Holstein								
Thüringen								
Insgesamt	598	5	1	0	36		0	

Land	Zum 31. März 2016		Zuständige Einrichtung		offener Vollzug		Sozialtherapie	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Baden-Württemberg	62							
Bayern	84							
Berlin	60							
Brandenburg	18							
Hamburg								

Zum 31. März 2016	Zuständige Einrichtung		offener Vollzug		Sozialtherapie	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Land						
Hessen	60	5				
Mecklenburg-Vorpommern	20					
Niedersachsen	45					
Nordrhein-Westfalen	124					
Rheinland-Pfalz	64					
Saarland					36	
Sachsen	40					
Sachsen-Anhalt	18					
Schleswig-Holstein						
Thüringen						
Insgesamt	595	5	0	0	36	0

Zu den Orten der Unterbringung heißt es in der Untersuchung (S. 22 f.):

„Aus dem Abstandsgebot und den neuen Vollzugsgesetzen folgt, dass es innerhalb des Vollzugs besondere Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung geben muss. Für die Gestaltung der Zuständigkeiten haben die Länder verschiedene Lösungen gefunden. Da Bremen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen keine eigene Einrichtung betreiben, werden manche Einrichtungen von mehreren Ländern gemeinsam belegt. Das gilt mittlerweile für untergebrachte Männer aus Bremen und Niedersachsen (Vollzug in der JVA Rosendorf in Niedersachsen), Hamburg und Schleswig-Holstein (Vollzug in der JVA Fuhlsbüttel in Hamburg), Hessen und Thüringen (Vollzug in der JVA Schwalmstadt in Hessen, vorübergehend in der JVA Weiterstadt) sowie Rheinland-Pfalz und dem Saarland (Vollzug in der JVA Diez in Rheinland-Pfalz). Für die wenigen untergebrachten Frauen wurde eine zentrale Einrichtung in der JVA Frankfurt am Main III geschaffen. Darüber hinaus besteht eine Kooperation zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die beide eigene Einrichtungen betreiben, mit dem Ziel der Zusammenstellung homogener Behandlungsgruppen.“ In organisatorischer Hinsicht sind diese Einrichtungen nach einer älteren Erhebung überall einer größeren Justizvollzugsanstalt zugeordnet (vgl. Dessecker, Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten, in: Sicherungsverwahrung 2.0?, Hrsg. Kaspar, Johannes, Schriften zur Kriminologie, Band 9, S. 11 ff.)

- Wie viele Einrichtungen für einen offenen Vollzug der SV mit wie vielen Plätzen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in welchen Bundesländern, und inwieweit handelt es sich dabei um eigenständige Einrichtungen oder um Einrichtungen des offenen Vollzuges für Strafgefangene?

Die in der Antwort zu Frage 4 wiedergegebene Tabelle enthält auch Angaben zu den Belegungskapazitäten („Plätze“) im offenen Vollzug, die in der Antwort zu Frage 1 wiedergegebenen Tabellen enthalten Angaben zum tatsächlichen Einsatz dieser Vollzugsform. Darauf wird verwiesen. Nähere Angaben zur konkreten Ausgestaltung des offenen Vollzugs sind in diesen Erhebungen nicht enthalten. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Vollzugsform typischerweise der Entlassungsvorbereitung dient (vgl. Dessecker, Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten, in: Sicherungsverwahrung 2.0?, Hrsg. Kaspar, Johannes, Schriften zur Kriminologie, Band 9, S. 11, 22). Aus der Tabelle A.4 der in der Antwort zu Frage 4 genannten Untersuchung der KrimZ von Dessecker/Leuschner (2019) ergibt sich zudem, dass zum 31. März 2015 und zum 31. März 2016 nur noch sehr wenige Sicherungsverwahrte in Einrichtungen des Regelvollzugs untergebracht

waren (zum 31. März 2014 bundesweit drei Personen, zum 31. März 2016 bundesweit vier Personen), wobei dies aus Sicht der Autoren der Untersuchung für die Einschätzung spreche, dass lediglich ausnahmsweise Einzelfalllösungen gesucht wurden, etwa aus Sicherheitsgründen.

6. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung beim Vollzug der SV das Abstandsgebot zum Strafvollzug umgesetzt, und inwieweit gibt es dabei Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. zwischen einzelnen Justizvollzugsanstalten (JVAs) oder Anstalten?
 - a) Inwieweit haben Personen in der SV nach Kenntnis der Bundesregierung Zugang zum Internet, welche Restriktionen gibt es diesbezüglich?
 - b) Inwieweit haben Personen in der SV nach Kenntnis der Bundesregierung freien Zugang zu Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sowie CDs, DVDs und sonstigen Film- und Tonträgern, und welche Restriktionen gibt es diesbezüglich?
 - c) Inwieweit besteht für Personen in der SV freie Arztwahl, und welche Restriktionen gibt es diesbezüglich?
 - d) Inwieweit können Personen in der SV über Bargeld verfügen, und inwieweit gibt es hier Restriktionen?
 - e) Inwieweit, und durch wen oder welche Institution gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Überprüfung der Umsetzung des Abstandsgebots?

Die Fragen 6 bis 6 e) werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Bundesregierung liegen hierzu aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen lediglich punktuelle Erkenntnisse vor, so weit sie allgemein zugänglichen Fachinformationen entnommen werden können (zum Zugang zum Internet vgl. etwa aktuell den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Leipzig vom 27. Juni 2019, Vf. 64-IV-18, NStZ 2020, S 105 ff. mit Anmerkung Esser). Betreffend Teilfrage e) zur Überprüfung bzw. Evaluation der Umsetzung des Abstandsgebots ist anzumerken, dass alle Ländergesetze zum Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechende Forschungsklauseln enthalten (vgl. Dessecker, Empirische Erkenntnisse zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung: Bestandsaufnahme und neue Daten, in: Sicherungsverwahrung 2.0?, Hrsg. Kaspar, Johannes, Schriften zur Kriminologie, Band 9, S. 11, 19). Im Übrigen wird zur Frage der Überprüfung bzw. Evaluation auf die nachfolgende Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Welche Evaluationen zur Umsetzung der SV seit ihrer gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2013 sind der Bundesregierung bekannt?
 - a) Welche Evaluationen zur Umsetzung der SV auf Landesebene sind der Bundesregierung bekannt, und zu welchen Ergebnissen kommen diese Evaluationen jeweils?

Folgende Evaluationen auf Landesebene sind der Bundesregierung aufgrund entsprechender Veröffentlichungen in Fachzeitschriften bekannt (in chronologischer Reihenfolge):

- Joanna Stasch, Julia Sauter, Klaus-Peter Dahle, Die neue Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin – Behandlungsklima im Fokus, FPPK 2017, S. 13 ff. Untersucht wurden Veränderungen des wahrgekommenen Behandlungsklimas in der neu gestalteten Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung in Berlin auf Seiten der Untergebrachten

und der Bediensteten des allgemeinen Vollzugs. Die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten hätten nach dem Umzug ein signifikant verbessertes Behandlungsklima berichtet. Die Skala 'therapeutischer Halt' habe positiv mit den therapiebezogenen Einstellungen der betreuten Klientel korreliert.

- Silvia Kochel, Behandlung von Suchtkranken im Zwangskontext – Eine empirische Überprüfung des Behandlungsbedarfs von Suchtkranken bei Inhaftierten mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Land NRW, Forum Strafvollzug 2017, S. 125 ff. Eine 2015 durchgeführte Befragung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in NRW ergab nach Selbsteinschätzung der Befragten eine Abhängigkeitsquote von 50 %, was dem Niveau von anderen Strafgefangenen entspreche; 20 % berichten von einem riskanten Konsum. Durch eine eigene Behandlungsabteilung für die Untersuchungsgruppe werde eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse erwartet.
- Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi, Sven Hartenstein; Diagnostik und Behandlung von Hochrisikotätern in Sachsen – Erfahrungen mit der Qualitätssicherung von Diagnostik und Behandlung von Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung und Sicherungsverwahrten, BewHi 2018, S. 125 ff. Untersucht wurde, wie die neuen gesetzlichen Vorgaben, die einen freiheitsorientierten und therapeutisch ausgerichteten Vollzug bei individueller und intensiver Betreuung und Förderung verlangen, im sächsischen Justizvollzug umgesetzt wurden. Dort wurde ein auf vier Säulen basierendes Qualitätsmanagement der intensiven Behandlung dieser Täterinnen und Täter eingeführt: (1) Strukturierung der Behandlung nach einem modulierten Konzept (Orientierungs- und Diagnostikmodul, störungsspezifisches Modul, deliktspezifisches Modul, Übergangsmodul), (2) Qualitätssicherung der Behandlung (Beratung der Behandelnden durch den Kriminologischen Dienst), (3) Etablierung von Mindeststandards für den psychologischen Dienst, (4) die Einrichtung eines Expertenpools für Prognosefragen (EFP). Die Untersuchung der praktischen Anwendung dieses Konzepts habe gezeigt, dass die Verurteilten unterschiedlich auf intensive Behandlungsangebote ansprechen. Möglich gewesen sei eine Gruppierung nach Merkmalen von behandelbaren, nicht behandelbaren und – wenigen – Personen, die behandelt werden könnten, aber den Angeboten nicht zugänglich seien. Befont wurde in der Untersuchung zudem die Bedeutung einer nachhaltigen Wiedereingliederung durch ein entsprechendes Risikomanagement im Übergang.
- Julia Sauter, Joanna Stasch, Klaus-Peter Dahle, Abstandsgebot, Außenorientierung und therapeutische Ausgestaltung – zum Stand der Sicherungsverwahrung nach den gesetzlichen Neuregelungen im Land Berlin; FPPK 2019, S. 36 ff. Anhand von Aktenanalysen und Interviews mit Untergetriebenen, Fachdienstmitarbeitenden und Vollzugsbeamten wurde untersucht, ob und inwieweit die gesetzlichen Vorgaben in der neu entstandenen Einrichtung als Abteilung der Justizvollzugsanstalt Tegel umgesetzt werden. Die Analyse ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben größtenteils realisiert werden konnten.
 - b) Inwieweit liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweite Evaluationen der SV seit ihrer gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2013 vor, zu welchen Ergebnissen kommen diese Evaluationen jeweils?

Auf Bundesebene ist auf die bereits vorstehend erwähnte Untersuchung der KrimZ aus dem Jahr 2019 hinzuweisen: Dessecker, Leuschner, Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe – Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs, Elekt-

ronische Schriftenreihe der KrimZ, Band 14. Ausgewertet werden vorrangig Daten für die Jahre 2014 und 2015.

Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt – entsprechend dem Gebot einer therapiegerichteten und freiheitsorientierten Unterbringung – auf der Frage, in welchem Umfang während der Sicherungsverwahrung Behandlungen sowie vollzugsöffnende Maßnahmen angeboten und tatsächlich in Anspruch genommen bzw. gewährt wurden.

Hinsichtlich der grundsätzlich angebotenen Behandlungsmaßnahmen, des Behandlungsbedarfs und der tatsächlichen Behandlungsteilnahme enthält die Untersuchung vielfältige Erhebungen (vgl. S. 50 ff. und im Anhang Tabellen A.22 ff.). Hervorzuheben sind die Angaben zu den tatsächlichen Behandlungsteilnahmen. So haben zum Stichtag 31. März 2015 insgesamt 47,2 % der Sicherungsverwahrten an einer psychotherapeutischen Einzelbehandlung, 23,7 % an einem sozialen Training, 20,4 % an einer sozialtherapeutischen Behandlung, 14,6 % an einer gruppentherapeutischen Behandlung, 16,1 % an einem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter und 13,5 % an einer psychiatrischen Behandlung teilgenommen (Anhang, Tabelle A.28; Mehrfachnennungen möglich). Die Werte lagen zumeist höher als bei der Vergleichsgruppe der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, wobei aber auch hier gemäß den Vorgaben von § 66c Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und den entsprechenden Landesgesetzen ein breites Spektrum an Behandlungen durchgeführt wurde (vgl. erneut Anhang, Tabelle A.22). Erhoben wurde auch, wie die zuständigen Fachdienste den Erfolg der durchgeführten Behandlungen beurteilen (S. 59 ff.), wobei die Einordnung in „gar nicht erfolgreich“ und „nur ansatzweise erfolgreich“ auf der einen Seite (zusammengefasst als „höchstens ansatzweise erfolgreich“) und „annähernd oder größtenteils erfolgreich“ und „vollständig erfolgreich“ auf der anderen Seite (zusammengefasst als „mindestens annähernd erfolgreich“) aufgegliedert und gegenübergestellt wurden. Danach wurden bei den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten die folgenden Behandlungen wie folgt als „mindestens annähernd erfolgreich“ angegeben: die psychotherapeutische Einzelbehandlung bei 55,8 %, das sozialen Training bei 57,3 %, die sozialtherapeutische Behandlung bei 53,3 %, die psychotherapeutische Gruppenbehandlung bei 58,7 %, das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter bei 48,5 % und die psychiatrische Behandlung bei 49 % der Behandelten (Anhang, Tabelle A.35). Auch diese „Erfolgsquoten“ lagen zumeist höher als bei der Vergleichsgruppe der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (vgl. erneut Anhang, Tabelle A.35, sowie S. 63).

Bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen wurden die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung häufiger als für solche Maßnahmen geeignet angesehen und diese auch häufiger durchgeführt als bei den Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltender Sicherungsverwahrung (S. 68 unten). So wurden zum Stichtag 31. März 2014 bei den in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten mit 477 von 510 Personen 94 % als für Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit geeignet angesehen, während dies bei der geringfügig größeren Vergleichsgruppe der Strafgefangenen (= 547 Personen) nur bei 24 % der Fall war; für Ausführungen mit Möglichkeit der Progression waren bei den Sicherungsverwahrten immerhin über 35 % geeignet, bei der Vergleichsgruppe der Strafgefangenen hingegen nur deutlich unter 10 % (vgl. jeweils Seite 46, Abbildung 4). Bei der tatsächlichen Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen zeigt sich ein ähnliches Bild. Zum Stichtag 31. März 2015 wurden, ausgehend von 481 dafür geeigneten Personen, bei 413 Personen diese auch tatsächlich durchgeführt; bei der Vergleichsgruppe der Strafgefangenen war dies nur bei 110 von 145 geeigneten Personen der Fall (S. 48 f. Tabelle 8). Auch Ausgang ohne Begleitung wurde bei den in Sicherungsverwahrung Befindlichen deutlich

häufiger gewährt (bei 38 von 49 geeigneten Personen) als bei den Strafgefangenen (bei 7 von 11 geeigneten Personen; vgl. erneut S. 48, Tabelle 8). Die vollzugsöffnenden Maßnahmen erfolgten in fast allen Fällen ohne Beanstandungen (S. 49).

Da die Stichtagserhebungen zum 31. März seit 2014 jährlich fortgeführt werden, ist auch die Untersuchung darauf angelegt, fortgeführt zu werden. Auch in den nächsten Jahren ist daher mit entsprechenden Daten über die Praxis der Sicherungsverwahrung zu rechnen.

Eine Überprüfung der Sicherungsverwahrung hat auch auf Ebene des Europarats stattgefunden. Anlass und Hintergrund waren die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – EGMR (beginnend mit der Entscheidung im Fall M. v. Deutschland vom 27. Dezember 2009, Beschwerdennummer 19359/04), die einen diesbezüglichen Reformbedarf begründet hatten. So hat das Ministerkomitee des Europarats bereits in seiner 1.201 Sitzung vom 5. Juni 2014 (Decision Cases No. 9, abrufbar über die HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs) „the comprehensive individual and general measures adopted by the German authorities“ und insbesondere „the rapid completion of the legislative process enacting a new freedom-oriented and therapy-based concept of preventive detention“ begrüßt. Dieser und weitere Berichte waren einer der Gründe, warum der EGMR Ende 2018 die Sicherungsverwahrung wieder als konventionskonform angesehen hat (siehe auch nachfolgende Antwort zu Frage 8)

- c) Sollte es bislang keine derartige Evaluation geben, inwieweit sieht die Bundesregierung trotz der Länderzuständigkeit für den Vollzug der SV eine solche bundesweite und bundeseinheitliche Evaluation für wünschenswert an?

Entfällt.

8. Welche Urteile deutscher und europäischer Gerichte, die sich mit der SV in Deutschland befassten, sind der Bundesregierung seit 2013 bekannt geworden, und welche diesbezüglichen laufenden Verfahren gibt es nach ihrer Kenntnis?

Auf europäischer Ebene waren in den letzten Jahren (beginnend mit der Entscheidung im Fall M. v. Deutschland vom 27. Dezember 2009, Beschwerdennummer 19359/04) vor allem die Verfahren vor dem EGMR zur Sicherungsverwahrung bedeutsam.

Es folgt eine nach der Art der Entscheidung gegliederte Liste der Fälle (identifiziert durch die jeweilige Beschwerdennummer; verbundene Fälle als ein Fall gezählt).

a) Urteile, die Gegenstand des Umsetzungsberichts „Fallgruppe M.“ waren:

19359/04

30060/04

17792/07

20008/07

27360/04; 42225/07

6587/04

4646/08

21906/09

61272/09

61827/09

65210/09

3300/10

7345/12

b) Urteile (Verletzung) außerhalb der „Fallgruppe M“:

48038/06

5132/07

17167/11

79457/13

c) Streichung (fehlende Weiterverfolgung):

9643/04

76871/12

d) Streichung (nach Vergleich):

52808/12; 10841/13

54307/13

64337/12

57863/15

28989/14

e) Streichung (nach einseitiger Erklärung):

27081/09

70904/10

58600/12; 71215/13

55594/13

30860/15

10211/12; 27505/14

70410/16

46026/16

40087/14

9608/16

f) Urteile (keine Verletzung):

24478/03

30493/04

31047/04; 43386/08

28572/08

36035/04

23279/14

6281/13

45953/10

g) Unzulässigkeitsentscheidungen:

264/13

47156/16

Derzeit sind der Bundesregierung keine anhängigen Fälle vor dem EGMR bekannt, die die Sicherungsverwahrung betreffen.

Deutsche Gerichte haben sich seit 2013 ebenfalls in erheblichem Umfang mit dem Recht der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt. Eine Recherche der Rechtsprechung seit dem 1. Januar 2013 beim Rechtsportal „juris“ unter dem Stichwort „Sicherungsverwahrung“ ergibt 918 Treffer bei den Gerichten der Länder und des Bundes, davon 749 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Auf eine Auflistung dieser Entscheidungen wird aus Gründen der Praktikabilität verzichtet. Die Zahl der aktuell laufenden Verfahren vor deutschen Gerichten, die sich mit der Sicherungsverwahrung befassen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Bundesregierung verfolgt fortwährend die Entwicklung der Rechtsprechung im Bereich der Sicherungsverwahrung auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere soweit Fragen des Bundesrechts betroffen sind. Danach hat sowohl im europäischen als auch im nationalen Kontext eine Konsolidierung stattgefunden:

Der EGMR hat mit seiner unanfechtbaren Entscheidung der Großen Kammer im Fall I. A. Deutschland (Beschwerdenummern 10211/12, 27505/14) vom 4. Dezember 2018 festgestellt, dass die Sicherungsverwahrung in ihrer neuen Ausgestaltung im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Zentrale Feststellungen des Gerichtshofs sind (Orientierungssätze nach juris):

1. Die nach dem neuen Konzept der Sicherungsverwahrung betriebenen Einrichtungen gewährleisten ein angemessenes therapeutisches Umfeld, so dass die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung von aufgrund ihrer psychischen Störung gefährlichen Personen mit Art. 5 Abs. 1 EMRK vereinbar ist.
2. Das strafende Element wird bei einer unter diesen Bedingungen erfolgenden Unterbringung in so erheblicher Weise vom therapeutischen Element verdrängt, dass diese nicht als Strafe i.S.v. Art. 7 Abs. 1 EMRK angesehen werden kann.

Die nationale Rechtsprechung hat sich im Hinblick auf das seit 2013 geltende neue Recht der Sicherungsverwahrung frühzeitig auf die Klärung von Detailfragen der Auslegung konzentriert, ohne dessen Vorgaben grundsätzlich in Frage zu stellen.

9. Welche möglichen Alternativen zur SV sieht die Bundesregierung?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Sicherungsverwahrung als schwerste Sanktion des Strafrechts weiterhin unerlässlich, um die Allgemeinheit vor erheblichen Wiederholungstaten, namentlich solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zu schützen. Sie ist als Maßregel der Besserung und Sicherung eine notwendige Ergänzung für einen streng am Schuldprinzip ausgerichteten Einsatz der Kriminalstrafe.

Mit der Sicherungsverwahrung wird den Betroffenen zwar gleichsam ein Sonderopfer auferlegt. Es ist aber durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit und die freiheitsorientierte und therapiegerichtete Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09, Rn. 101).

Im Übrigen enthält das geltende Recht bereits die notwendigen, aber auch ausreichenden Alternativen zur Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung. Zu nennen sind insbesondere die Aussetzung der Vollstreckung (etwa nach § 67c Absatz 1 StGB) oder das Absehen von der Anordnung zugunsten ambulanter Maßnahmen der Führungsaufsicht oder zugunsten einer anderen Maßregel (vgl. § 72 Absatz 1 StGB). Soweit solche mildernden Maßnahmen ausreichen, um die Allgemeinheit vor erheblichen Wiederholungstaten zu schützen, sind sie anzuordnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.